

Satzung für „art but fair international e.V.“

§ 1 Sitz und Name

- (1) Der Verein führt den Namen „art but fair international e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Förderung und Unterstützung der Darstellenden Künste und der Musik.
 - b. Die Förderung einer engen, dauerhaften und fairen kulturellen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren des kulturellen Lebens der Darstellenden Künste und der Musik, insbesondere:
 - den Künstlern,
 - Intendanten, Veranstaltern und Produzenten,
 - Kulturpolitikern, Kulturbehörden, Auswahljürys, Gewerkschaften, Stiftungen und Sponsoren,
 - Verantwortlichen an Hochschulen, Akademien und Schulen der Darstellenden Künste und der Musik,
 - Agenturen, Managern und Künstlervermittlungen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Vertretung der Interessen der Darstellenden Künstler und der Musiker gegenüber Arbeitgebern, Gewerkschaften, Politik, Verwaltung, Stiftungen, Hochschulen, Akademien, Schulen, Agenturen, Managern, Künstlervermittlungen und Öffentlichkeit;
 - b. die Durchführung von Kampagnen, Festivals, Kongressen, Seminaren, Studientagungen und Symposien zum Erhalt und zum Ausbau von fairer Kunst und Kultur sowie zur Förderung von Kunst und Kultur für die Allgemeinheit;
 - c. die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und Publikationen zu den Darstellenden Künsten und der Musik;
 - d. die Mitwirkung an und eigene Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und der interessierten Öffentlichkeit;
- (3) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele Angestellte beschäftigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - a. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 - b. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

b. Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen bzw. den Zweck des Vereins verstoßen hat oder in erheblichem Maße – mindestens jedoch ein Jahr ab Fälligkeit – seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

c. Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen.

(3) Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen erfolgen. Die zu ehrende Person muss die Ehrenmitgliedschaft annehmen. Das Ehrenmitglied ist von allen Beitragszahlungen an den Verein freigestellt und hat das Recht, an allen Zusammenkünften des Vorstandes teilzunehmen. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung eine bestehende Ehrenmitgliedschaft wieder aberkennen. Hierzu ist die gleiche Mehrheit erforderlich, die für den Beschluss über die Ehrenmitgliedschaft nötig war. Das Ehrenmitglied kann seine Ehrenmitgliedschaft zurückgeben. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt, wenn das Ehrenmitglied verstirbt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) einberufen. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt. Eine Online-Mitgliederversammlung ist möglich.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind über die Angelegenheiten des Vereins zu beschließen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Sie wählt den Vorstand für 2 Jahre;
- Sie wählt mindestens einen Revisor für 2 Jahre;
- Änderungen der Satzung beschließt sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln;
- Änderungen des Vereinszwecks beschließt sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln;
- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erscheinenden Mitglieder erforderlich.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand zu protokollieren und zu unterschreiben.

(6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.

Der Vorstand legt im Übrigen seine Geschäftsverteilung selbst fest.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand kann die Mitglieder nur in der Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand ist von den Vorschriften des § 181 BGB generell befreit.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (6) Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung verlangen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers einzurichten. Der Vorstand entscheidet über Anstellung, Entlassung und Kompetenzen von Mitarbeitern und Geschäftsstellenleitern.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Der Revisor

- (1) Der Revisor hat die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens alle zwei Jahre zur Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (2) Der Revisor hat dem Vorstand über seine Tätigkeit jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Ebenso erstatten sie der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß Absatz 2.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Kunst und Kultur) im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Schadenshaftung

Vorstandsmitglieder werden von der Haftung bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit befreit.

*Satzung geändert und in der Mitgliederversammlung vom 09.10.2021 beschlossen.
Berlin, den 09.10.2021*